



DataJus-Projekt

Bericht über den Workshop FDM und Recht – Bera-
tungsangebote an sächsischen Hochschulen

...

Bericht vom Workshop: Forschungsdaten und Recht

Der Workshop „Forschungsdatenmanagement und Recht – Beratungsangebote an sächsischen Hochschulen“ fasste Teile der Arbeitsergebnisse des DataJus-Projektes am IGETeM der TU Dresden zusammen. Der Workshop am 27. Mai 2019 war mit 35 Teilnehmenden aus sächsischen Hochschulen und universitären Forschungseinrichtungen gut besucht.

SaxFDM



Nach einer Begrüßung durch die Projektleiterin Frau Prof. Dr. Lauber-Rönsberg stellte Herr Dr. Müller-Pfefferkorn vom Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) der TU Dresden die bisherigen Bemühungen zur Etablierung von SaxFDM vor.

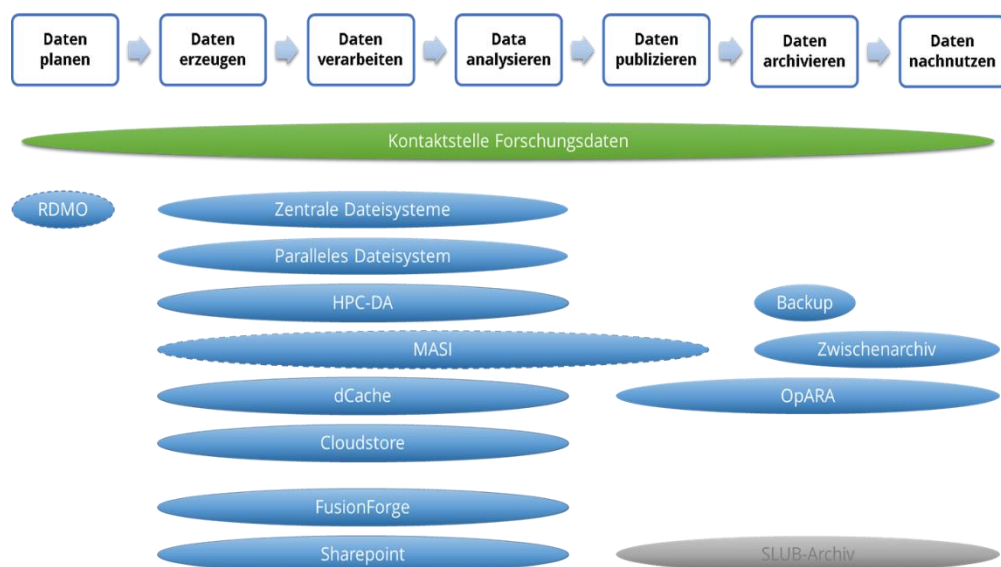


Abbildung 1 Umfangreiches Dienstangebot zum Forschungsdatenmanagement an der TU Dresden und SLUB

Als maßgebliche Ziele dieser sachsenweiten Initiative sind die Vernetzung der Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (AUF), die Bündelung der FDM-Aktivitäten und der Aufbau eines zentralen Beratungsangebotes mit gemeinsamen Angeboten von Schulung, Weiterbildung und Lehre zu nennen. Als Vorbild werden die Bemühungen zu einer gemeinsamen Beratungsstelle im Dresdener Raum (Dresden concept e.V.) herangezogen.

Zuordnungsrecht und Datenschutzrecht

Anschließend hoben Philipp Krahn und Paul Baumann, wissenschaftliche Mitarbeiter des DataJus-Projektes, wesentliche materiell-rechtliche Fragen hervor, die sich im Umgang mit Forschungsdaten stellen. Zusammenfassend ist hier auf den Einfluss einer Vielzahl von Regelungsmaterien und deren Zusammenspiel eingegangen worden. Je nach Forschungsdatum können z.B. das Urheberrecht, das

Patentrecht, Geheimhaltungsvereinbarungen, Arbeitsverträge, Förderverträge, Kooperationsvereinbarungen oder das allgemeine Zivilrecht im Zusammenspiel mit Grundrechten eine unterschiedliche Zuordnung von Forschungsdaten bewirken.

Diese Fragen sind regelmäßig nicht ohne vertiefte Einarbeitung zu beantworten und werden den Forschenden vermutlich überfordern. Auch datenschutzrechtlich muss in der

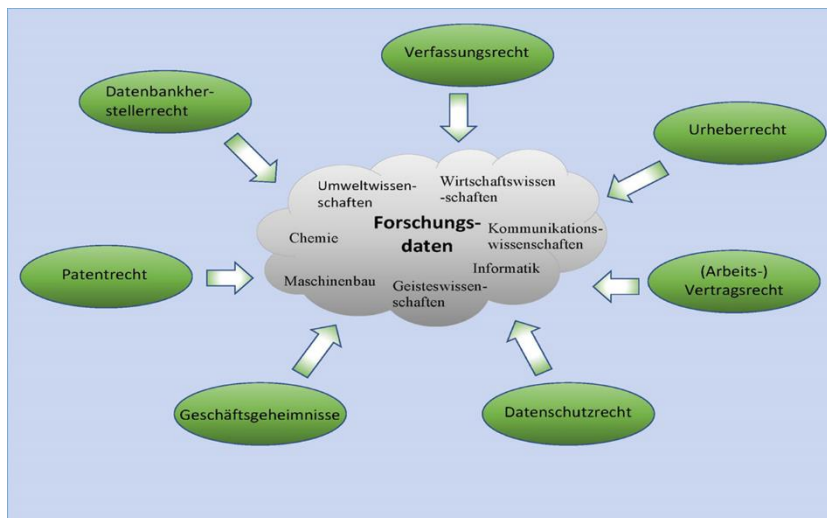


Abbildung 2 Rechtsgebiete, die u.a. Einfluss auf die Zuordnung von Forschungsdaten nehmen

Regel von Fall zu Fall beurteilt werden, wie intensiv Datenschutzmaßnahmen durchzuführen sind. Die für Laien undurchsichtige Regelungsmaterie im Datenschutz erfordert spezielle Grundkenntnisse, um beurteilen zu können, wann Forschungsdaten veröffentlicht und wann überhaupt erhoben werden können. Rechtsverstöße führen zum einen zu nachteiligen Konsequenzen für den Einzelforscher, aber auch für die Hochschule oder AUF. Schadensersatzforderungen, Bußgelder, strafrechtliche Sanktionen, erzwungene Einstellungen des Forschungsvorhabens oder Reputationsverluste bei Verstößen gegen die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind hierfür nur einige Beispiele.

Interviewergebnisse

David Schneider und Philipp Ostendorff, wissenschaftliche Mitarbeiter des DataJus-Projektes, stellten die Ergebnisse ihrer Arbeit zur Untersuchung der organisatorischen Ausgestaltung von rechtlichen Informations- und Beratungsangeboten im Bereich des Forschungsdatenmanagements vor. Im Zeitraum Januar bis Mai 2019 führten sie Interviews mit Schlüsselakteuren von insgesamt sieben Hochschulen und Forschungseinrichtungen im gesamten Bundesgebiet. Flankierend dazu erfolgte ein Austausch mit den FDM-nahen Organisationseinheiten innerhalb der TU Dresden (Datenschutzbeauftragter, Bibliothek, Rechenzentrum, Forschungsförderung, Transfer und Justizariat).

Die Auswertung der Interviews ergab, dass innerhalb der Hochschulen und Forschungseinrichtungen in erster Linie Bibliotheken, Rechenzentren, der Datenschutzbeauftragte sowie Juristen mit dem FDM befasst sind. Die Juristen sind dabei auf der Ebene des Justiziariats, dem Bereich Forschungsförderung und/oder Transfer oder innerhalb der Juristischen Fakultät angesiedelt. Bei den relevanten Rechtsgebieten dominieren das Urheber- und das Datenschutzrecht, aber auch das Vertragsrecht, das Zuwendungsrecht sowie das Patentrecht wurden genannt.

Best-Practice: First-Level-Support

Als Best Practice wurde identifiziert, eine zentrale Anlaufstelle (sog. First-Level-Support) zu etablieren, bei welcher sämtliche im Zusammenhang mit FDM stehenden Anfragen eingehen. Bei komplexeren Fragestellungen erfolgt eine Weiterleitung an die sachnächste Organisationseinheit (sog. Second-Level-Support). Einfach gelagerte Fragestellungen werden von den Mitarbeitenden des First-Level-Supports selbst beantwortet.

Offen bleibt, ob auf dieser Ebene des First-Level-Supports lediglich allgemeingehaltene, generelle Informationen zu den rechtlichen Vorgaben bereitgestellt werden sollten, z.B. in Form von FAQs, oder ob bereits eine Rechtsberatung zu konkreten, einfachgelagerten Einzelfragen erfolgen sollte. Dabei ist zu bedenken, dass bereits die Beurteilung der Komplexität eines Sachverhalts sowie die Beurteilung einer konkreten Anfrage eine Rechtsberatung darstellen kann. Wenn der First-Level-Support z.B. im Rahmen der Beratung zu der Einschätzung kommt, dass die in dem konkreten Fall erhobenen Daten keinen Personenbezug aufweisen und dass daher eine Einschaltung des Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich sei, so ist dies als rechtliche Beratung anzusehen.

Die Interviewpartner bewerteten es mehrheitlich als positiv, wenn Mitarbeiter*Innen des First-Level-Supports, auch und gerade Nichtjuristen, zu einfachgelagerten rechtlichen Fragestellungen Auskunft geben. Hierfür spricht auch, dass auf diese Weise sowohl die Forscher*innen als auch die juristische Expertise des Second Level entlastet werden. Zudem kann es im Einzelfall unklar sein, ob eine Beurteilung bereits als Rechtsberatung einzuordnen ist.

Wenn bereits der First-Level-Support Beratungen zu konkreten Einzelfragen anbieten soll, so setzt dies allerdings voraus, dass die betreffenden Mitarbeitenden entsprechend geschult werden und dass ein enger Austausch zwischen First und Second Level Support sichergestellt ist, damit eine einheitliche Beratungspraxis gewährleistet werden kann. Zudem sollte dies – unter Fürsorgegesichtspunkten – explizit z.B. in der Tätigkeitsbeschreibung geregelt werden, um die Mitarbeitenden im Haftungsfall zu entlasten.

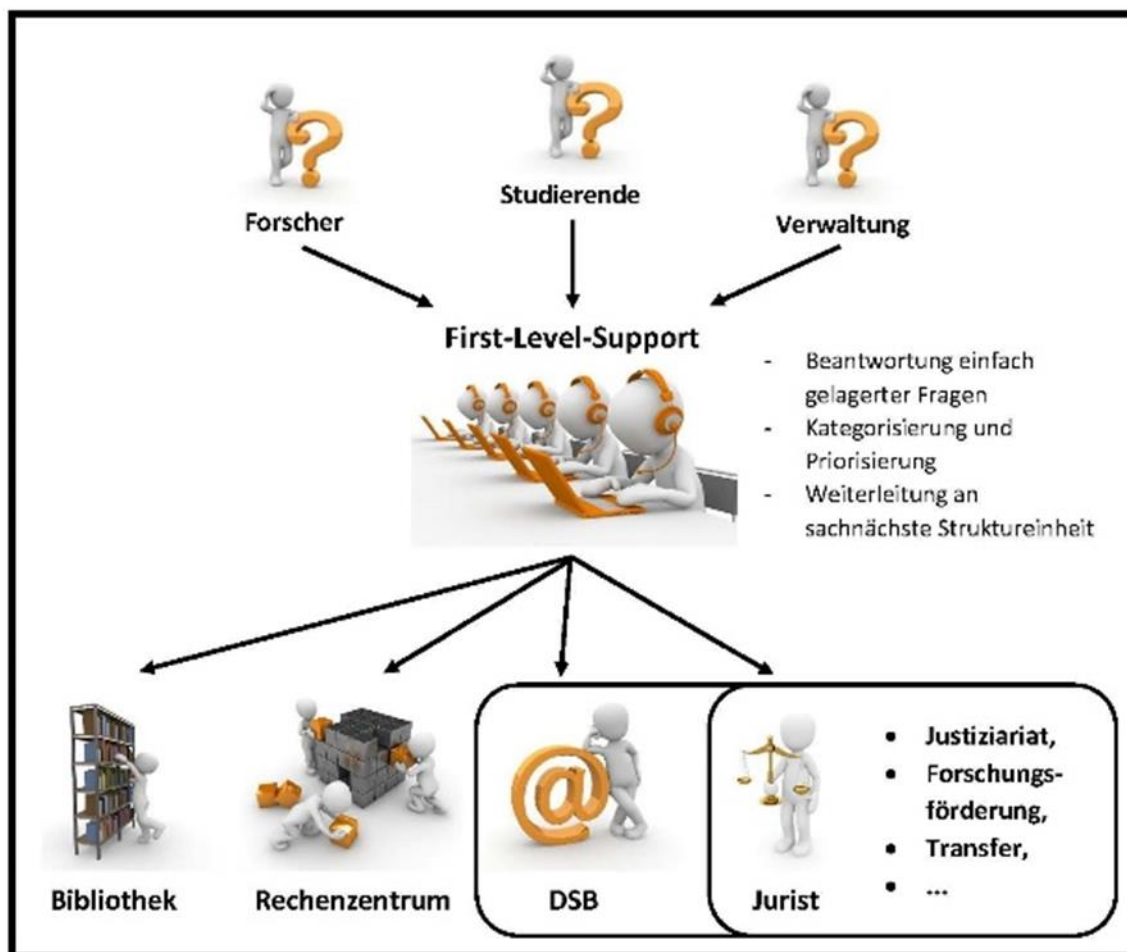


Abbildung 3 **Das Konzept des First-Level-Support** (eigene Abbildung; Illustrationen von: https://pixabay.com/de/users/3dman_eu-1553824/)

Wenn eine rechtliche Beratung dagegen allein der juristischen Expertise im Second Level vorbehalten bleiben sollte, dann sollte dies seitens der Einrichtungsleitung eindeutig klargelegt werden, um ein für die Mitarbeitenden ggf. mit Haftungsrisiken verbundenes Überengagement zu vermeiden und einer entsprechenden Erwartungshaltung seitens der Rat suchenden Wissenschaftler*innen an den Umfang der Beratungsleistungen zu dämpfen.

Unabhängig von dieser Frage sollte das Angebot des First Level Support durch Informations-, Schulungs- und Beratungsangebote, verbunden mit einer frühestmöglichen Sensibilisierung der Forscher und Studierenden für das Thema, komplettiert werden.

Diskussionsergebnisse

Im Anschluss wurden auf der Grundlage mehrerer Thesen unterschiedliche Aspekte in der Verstärkung eines First-Level-Supports diskutiert. Dabei lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

- Im Grundsatz ist eine Rechtsberatung zu Fragen des Forschungsdatenmanagements erforderlich, weil die einzelnen Forschenden nicht das Risiko einer fehlerhaften Rechtseinschätzung tragen sollten. Insbesondere bei Forschungsdaten gibt es bisher nur wenige gerichtliche und keine letztinstanzlichen Entscheidungen. Deshalb ist die Rechtslage vielfach noch nicht abschließend geklärt. Aufgrund dieser Unsicherheiten sind rechtliche Vorkenntnisse erforderlich, um rechtssicher vorgehen zu können. Dies ist den einzelnen Forschenden nicht zuzumuten. Auch wenn sich die Haftungsrisiken nur selten realisieren, da zivilrechtliche Verfahren und aufsichtsbehördliche Maßnahmen bislang relativ selten sind, können die Folgen von Rechtsverstößen für Forschende durchaus gravierend sein, da in der Regel auch der Vorwurf eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis steht.

- Eine Abgrenzung zwischen der abstrakten Darstellung der Rechtslage und der konkreten Rechtsberatung fällt schon auf der Ebene des First-Level-Supports schwer. Denn bereits die Auskunft, ob ein Forschungsdatum personenbezogen ist, stellt eine Rechtsberatung dar. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine erforderliche Subsumtionsarbeit den Tatbestand der Rechtsberatung erfüllen wird. Es erscheint wahrscheinlich, dass eine derartige Beratungstätigkeit durch den First-Level-Support in der Praxis häufig geleistet wird. Wenn der First-Level-Support eine derartige Rechtsberatung vornimmt, ist auf eine ausreichende Risikoverteilung zwischen den Betroffenen zu achten. Die Mitarbeiter des First-Level-Supports sollten dabei nur auf der Grundlage von ausdrücklichen arbeitsvertraglichen Pflichten oder konkreten Dienstweisungen agieren. Auch dem einzelnen Wissenschaftler sollte nicht im Außenverhältnis die Last der alleinigen Risikobewertung auferlegt werden. Sofern Haftungs-



Abbildung 4 Gute Wissenschaftliche Praxis im FDM – Anschauungsbild des Projektes UNEKE

oder andere rechtliche Risiken bestehen, trägt die Hochschule oder AUF eine Mitverantwortung für deren Bewertung und Entscheidung über das weitere Vorgehen und sollte daher entsprechende Beratungsangebote zur Verfügung stellen.

- Grundsätzlich sollte die Beratung und Information zu den rechtlichen Rahmenbedingungen so früh wie möglich erfolgen. Das bringt mehrere Vorteile. Zum einen können dadurch Haftungsrisiken vermieden werden. Außerdem kann sich der Beratungsaufwand mit dem Fortschreiten des Projekts erhöhen. Ein Beispiel ist die nachträgliche Beurteilung, ob eine Datenveröffentlichung auch ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgen kann, wenn diese nicht bei der Datenerhebung eingeholt wurde.

- Die Beratungsinhalte lassen sich in mehrere Rechtsgebiete aufteilen. Der First-Level-Support könnte eine Beurteilung vornehmen, welches Rechtsgebiet einschlägig ist. Er würde damit als eine Art Weiche wirken. Allerdings fällt bereits diese Beurteilung unter den Tatbestand der Rechtsberatung. Jedoch besteht hier wohl noch kein Risiko der falschen Beratung, weil eine endgültige Analyse immer noch durch den zuständigen Second-Level-Support vorgenommen wird. Nicht ausreichend wäre es dagegen in vielen Fällen, wenn bloß ein Verweis durch den First-Level-Support auf FAQ erfolgt und die konkrete Beurteilung den Wissenschaftler*innen überlassen bleibt. Beispielfälle bringen vielfach nur eine schematische Lösung einer bestimmten Frage mit sich. Ob der konkrete Sachverhalt wirklich mit den FAQ identisch ist, kann in der Regel durch die einzelnen Forschenden nicht ohne Fehlerrisiken beurteilt werden.

- Diskutiert wurde, ob eine sachsenweite Beratungsstelle als dauerhafte oder temporäre Lösung sinnvoll wäre. Sobald die entsprechenden Kompetenzen an den einzelnen Hochschulen und AUF aufgebaut sind, wurde von einigen Teilnehmenden eine gemeinsame Beratungsstelle nicht mehr für notwendig gehalten. Anders erscheint dies jedoch bei Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen der Beratungs- und Unterstützungseinheiten selbst. Deren Verwirklichung ist bisher ungeklärt. Als besonders schwierig wurde es eingeschätzt, qualifizierte Mitarbeitende für eine rechtliche Beratung an den Einrichtungen zu finden.

- Hinsichtlich einer permanenten zentralen Beratungsstelle wird befürchtet, dass diese Stelle nicht schnell genug auf Fragen der einzelnen Einrichtungen reagieren kann. Zudem ist anzunehmen, dass eine externe Stelle vorsichtiger beraten wird, als eine Beratungsstelle an der jeweiligen Hochschule selbst. Das gilt zumindest dann, wenn die zentrale Beratungsstelle eine gesamt-sächsische Beratungslinie entwerfen wird und damit die Besonderheiten jeder Hochschule und AUF mitberücksichtigen muss.

Best-Practices im Umgang mit rechtlichen Fragestellungen zum Forschungsdatenmanagement

- ✓ Informations- und Schulungsangebote können Beratungsangebot nicht in allen Fällen ersetzen
- ✓ First-Level-Support als zentrale Anlaufstelle ist nutzerfreundlich
- ✓ Kombination aus juristischer und technischer Expertise ist förderlich
- ✓ Verstetigung der Beratungsangebote notwendig um Wissensverlust zu vermeiden
- ✓ Frühestmögliche Sensibilisierung für das Thema

Autoren

Paul Baumann

Philipp Ostendorff

David Schneider

Kontakt

Institut für Geistiges Eigentum, Technik- und Medienrecht

TU Dresden

01062 Dresden

tu-dresden.de

i.gewem@tu-dresden.de

Barrierefreiheit:

QR-Code der zur digitalen PDF Version oder der Webseite mit äquivalentem Inhalt



Mehr Informationen über folgenden Link: www.tu-dresden.de/

